

Neue Rechtsvorschriften

Neues Musterstatut für die kooperativen Einrichtungen in der Landwirtschaft

Prof. Dr. sc. RICHARD HÄHNERT,
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig
Prof. Dr. sc. ERICH KRAUSS,
Hochschule für landwirtschaftliche
Produktionsgenossenschaften Meißen

Im Beschluß zur Auswertung des XIII. Bauernkongresses wird als wichtige Bedingung für die umfassende und dauerhafte Intensivierung in der Landwirtschaft die noch wirksamere Einbeziehung der kooperativen Einrichtungen genannt. Es wurde die Aufgabe gestellt, die besten Erfahrungen in einem neuen Musterstatut für kooperative Einrichtungen zu verallgemeinern.¹ Nach umfassender Diskussion des Entwurfs dieses neuen Musterstatuts^{2 3} in LPGs, GPGs, VEGs und anderen Betrieben und Einrichtungen hat nunmehr der Ministerrat der DDR am 8. Juni 1988 ein neues Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, GPG und anderen sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft (GBI.-Sdr. Nr. 1310)³ beschlossen. Ausgehend vom LPG-Gesetz (insbesondere §§ 13 und 26), enthält dieses Musterstatut eine weit in die Zukunft reichende rechtliche Regelung, die den Erfordernissen der genossenschaftlichen Wirtschaftsweise in der Landwirtschaft, der Ausschöpfung aller Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums und der Vertiefung der genossenschaftlichen Demokratie entspricht.

Die Tätigkeit kooperativer Einrichtungen in der Landwirtschaft der DDR hat eine bereits jahrzehntelange Tradition.⁴ Diese Einrichtungen wurden erstmals in den 60er Jahren von LPGs mit dem Ziel gegründet, durch gemeinsame Anstrengungen bestimmte Produktionsprozesse in der Landwirtschaft effektiver zu gestalten als durch das isolierte Wirken jeder einzelnen Genossenschaft. Wie in anderen sozialistischen Ländern erwies sich die Bildung und Tätigkeit kooperativer Einrichtungen durch mehrere LPGs, an denen sich dann auch andere sozialistische Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft beteiligten, als zweckmäßige Form des planmäßigen Zusammenwirkens der Trägerbetriebe. Heute sind diese kooperativen Einrichtungen ein fester Bestandteil der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande. Solche kooperativen Einrichtungen wie die agrochemischen Zentren (ACZ), zwiischengenossenschaftlichen Bauorganisationen (ZBO), Meliorationsgenossenschaften (MG), Trockenwerke, Einrichtungen der Tierproduktion und andere unterstützen die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und die Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden. Sie fördern damit auf vielfältige Weise die allseitige Festigung der LPGs und der anderen Trägerbetriebe. Von ihrer „Leistungsfähigkeit und Qualität der Arbeit . . . wird zunehmend der Fortschritt der Primärproduktion bestimmt“.⁵ Gegenwärtig bestehen in der Landwirtschaft der DDR mehr als 1 050 kooperative Einrichtungen, darunter 263 ACZ, 219 ZBO, 160 MG, 181 kooperative Einrichtungen der Tierproduktion, 122 kooperative Trockenwerke und Pelletieranlagen und 50 Mischfutterwerke. In den kooperativen Einrichtungen sind mehr als 104 000 Genossenschaftsbauern und Arbeiter (umgerechnet in VbE) beschäftigt. In den kooperativen Einrichtungen werden durch die Trägerbetriebe Grundfonds im Werte von ca. 9 Milliarden Mark gemeinsam genutzt.

Die kooperative Einrichtung als gemeinsame Einrichtung der Trägerbetriebe

Die Zielrichtung der Tätigkeit der kooperativen Einrichtungen wird in § 13 LPG-G dahin bestimmt, daß sie gemeinsame Betriebe oder Einrichtungen sind, die von den LPGs und ihren

Kooperationspartnern gebildet werden, um bestimmte Produktionsaufgaben gemeinsam zu lösen und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter zu verbessern. Kooperative Einrichtungen sind hiernach gemeinsame Betriebe, in denen abgegrenzte Produktions- und Arbeitsprozesse mit speziellen technologischen Verfahren bzw. spezifische Teilfunktionen des landwirtschaftlichen Reproduktionsprozesses auf der Grundlage eines eigenen Betriebsplanes mit einem festen Arbeitskollektiv und fest zugewiesenen materiellen und finanziellen Fonds durchgeführt werden. Sie sind Organisationsformen der zwischenbetrieblichen Kooperation, mit denen die LPGs und die anderen Trägerbetriebe die Vorteile der Zusammenarbeit für die effektivere Gestaltung des eigenen betrieblichen Reproduktionsprozesses nutzen.

Das Musterstatut ist für solche kooperativen Einrichtungen bestimmt, die selbständig Ware-Geld-Beziehungen mit anderen Partnern der sozialistischen Volkswirtschaft, darunter auch mit den Trägerbetrieben selbst, auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen gestalten und dazu der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person bedürfen, um selbständig am Rechtsverkehr teilnehmen zu können. Das gilt insbesondere für solche kooperativen Einrichtungen wie die ACZ, ZBO, MG und größere Einrichtungen der Tierproduktion. Für diese kooperativen Einrichtungen haben die Trägerbetriebe ein Statut auf der Grundlage des Musterstatuts zu beschließen, mit dessen Registrierung durch den Rat des Kreises, in dem die kooperative Einrichtung ihren Sitz hat, die kooperative Einrichtung juristische Person wird. Andere kooperative Einrichtungen, deren Aufgabe eine selbständige Teilnahme am Rechtsverkehr nicht erfordert und die deshalb den Rechtsstatus einer juristischen Person nicht benötigen, arbeiten auf der rechtlichen Grundlage einer Kooperationsvereinbarung im Sinne von § 13 Abs. 4 LPG-G. Ob eine kooperative Einrichtung mit den Rechten einer juristischen Person gebildet werden soll, entscheiden die Trägerbetriebe selbst.

Das Musterstatut geht von dem bereits durch das LPG-Gesetz rechtlich verankerten Grundsatz aus, daß über die Bildung, Tätigkeit und Entwicklung ihrer kooperativen Einrichtungen die LPGs und die anderen Trägerbetriebe eigenverantwortlich bestimmen. Dieser Grundsatz folgt zwangsläufig aus der Tatsache, daß die LPGs als kollektive Eigentümer ihres genossenschaftlichen Vermögens materielle und finanzielle Mittel aus ihrem genossenschaftlichen Eigentum zusammengelegt haben, um die Tätigkeit der kooperativen Einrichtungen zu ermöglichen und zu organisieren. Diese Anteile der LPGs und der anderen Trägerbetriebe an den Fonds der kooperativen Einrichtungen bleiben Eigentum der beteiligten LPGs (bzw. bei der Beteiligung von volkseigenen Betrieben anteiliges Volkseigentum). Die kooperative Einrichtung ist eine zwischen genossenschaftliche Einrichtung (ZGE), wenn an ihr ausschließlich Genossenschaften beteiligt sind; sie ist eine zwischen betriebliche Einrichtung (ZBE), wenn Genossenschaften gemeinsam mit VEGs und anderen volkseigenen Betrieben ihre Trägerbetriebe sind (Ziff. 1 Abs. 2). Bei erweiterter Reproduktion des Vermögens in der kooperativen Einrichtung erhöhen sich die Anteile der Trägerbetriebe im Verhältnis ihrer Beteiligung (Ziff. 10 Abs. 3 und 25 Abs. 3). Es entsteht in der kooperativen Einrichtung

1 Beschluß zur Auswertung des XIII. Bauernkongresses der DDR vom 11. Juni 1987 (GBI. I Nr. 15 S. 167 ff. [172]).

2 Vgl. u. a. Neue Deutsche Bauernzeitung 1988, Nr. 5, S. 15 ff.; NJ 1988, Heft 5, S. 191.

3 Im folgenden Musterstatut; alle Ziffern-Angaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf dieses Musterstatut.

4 Vgl. z. B. das Musterstatut für die zwiischengenossenschaftliche Bauorganisation der LPG vom 2. August 1962 (GBI. II Nr. 61 S. 531), das Musterstatut für Meliorationsgenossenschaften als zwiischengenossenschaftliche Einrichtungen vom 19. Dezember 1962 (GBI. II 1963 Nr. 2 S. 9).

5 E. Honecker, Mit dem Volk und für das Volk realisieren wir die Generallinie unserer Partei zum Wohle der Menschen (Aus dem Referat auf der Beratung des Sekretariats des Zentralkomitees der SED mit den 1. Sekretären der Kreisleitungen am 12. Februar 1988), Berlin 1988, S. 62.